



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Februar 2006

Nummer 7

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>			
120	Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW	61	
<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
121	Ungültigkeitserklärung	62	
122	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	62	
123	Allgemeinverfügung für den Regierungsbezirk Münster	62	
124	Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)	63	
			125
			126
			127
			63
			63
			64
			64
			66
			66
			66
			67

### A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 120 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW erlässt folgende

##### Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.02.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 2849) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster wie folgt aufgehoben:

Gemeinde/Stadt/Kreis	gefährdete Kulturen	Zeitraum
Stadt Bottrop	Getreide, Raps, Gemüse	21.02.–31.10.
Kreis Coesfeld	Getreide, Raps	21.02.–31.10.
Kreis Steinfurt	Getreide, Raps	21.02.–31.10.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2006 den Unteren Jagdbehörden zu melden.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.09.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.

V. Diese Verfügung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstrasse 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

##### Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil

es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar.

Feststellungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen haben ergeben, dass die Türkentaube an der Schadenverursachung kaum beteiligt ist. Deshalb wird die Schonzeitaufhebung auf die Ringeltaube beschränkt; die ganzjährige Schonzeit der übrigen Arten, insbesondere der Hohl- und Turteltauben, bleiben ebenfalls unberührt.

Grundsätzlich dürfen nach § 22 Abs. 4 BJV bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Dies sind nach den Feststellungen der Forschungsstelle ganz überwiegend die einzeln fliegenden Tauben, während die in Schwärmen umherstreichenden Tauben in der Regel nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Deshalb muss der Abschuss auf solche Tiere beschränkt bleiben.

Frei fliegende oder verwilderte Brief- oder sonstige Haus- tauben dürfen aus jagdrechtlichen Gründen nicht erlegt werden, weil sie kein jagdbares Wild sind und der Abschuss auch durch den Jagdschutz nicht gerechtfertigt ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstrasse 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Düsseldorf, den 26.01.2006

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW

Dr. Bottermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 61 – 62

## 121 Ungültigkeitserklärung

Bezirksregierung Münster  
-58.03.01.01-

48128 Münster, den 08.02.2006

Die Genehmigungsurkunde sowie der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Kraftomnibus mit dem amtlichen Kennzeichen ST-FP 315 zur Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr gem. § 48 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) des Unternehmers Friedrich Pellemeyer, Sandstr. 4, 49356 Lienen, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Zweitausfertigungen wurden ausgegeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 62

## 122 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster  
Az.: 56-60.106.00/05/0701.1

Münster, 10.02.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat dem Landwirt Robert Hartwig mit Datum vom 06.02.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen, zur Aufzucht und zum Halten von Rindern (Mastbullen) und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

#### Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Höckelmer 11, 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flure 207 und 208, Flurstücke 15 und 1, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.“

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 06.02.2006 in der Zeit vom 20.02.2006 bis einschließlich 06.03.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Beckum, Rathaus, Bauordnungsamt, Zimmer 65, (Eingang Allestraße) 59269 Beckum
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 62

## 123 Ladenschlusszeiten während der Fußball-weltmeisterschaft 2006

### Allgemeinverfügung für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster  
21.03.05

Münster, den 03.02.2006

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.07.2005 (BGBl. I, Nr. 42, S. 1954) wird

**für die Zeit der Fußball-Weltmeisterschaft vom 09.06. bis 09.07.2006**

folgende Regelung getroffen:

Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 des Ladenschlussgesetzes an Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr sowie mit Ausnahme des 02.07.2006 an allen Sonntagen und am Fronleichnamstag von 14.00 bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden.

Die Bestimmungen und Vorschriften insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

In Vertretung



(Wirtz)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 62 – 63

**124 Öffentliche Bekanntmachung  
Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)**

Bezirksregierung Münster  
Az. 53.04.03.01

Münster, 2. Februar 2006

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beabsichtigt eine Änderung der Stromnetzkonfiguration im Bereich der Umspannanlagen (UA) Polsum und Kusenhorst. Die Realisierung dieses neuen Netzschlusskonzeptes ermöglicht den Rückbau von rd. 4,4 km Stromleitung und 12 Masten der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Polsum (Bl. 4569) und der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Vöingholz – Polsum (Bl. 4579).

Die Realisierung dieser Planung erfordert zum Einen auf dem Gebiet der Stadt Dorsten eine Leitungsverwenkung zwischen den vorhandenen Masten 101/Bl. 4569 und 30/Bl. 4579 (Die Traversen des Mastes 30/Bl. 4579 werden durch Umbau an die neue Leitungsführung angepasst). Zum Anderen ist im Bereich Pkt. Haus Repel (Stadtgebiet Bottrop) eine Leitungsverbindung zwischen der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Polsum (Bl. 4569) und der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Vöingholz – Polsum (Bl. 4579) vorgesehen. Voraussetzung dieser Leitungsverbindung am Pkt. Haus Repel ist der Neubau des 220-/380-kV-Hochspannungsmastes Nr. 1020 im Trassenraum der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Vöingholz – Polsum (Bl. 4579).

Die RWE-Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben 3. Januar 2006 die Erteilung der Zulassung gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 7. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970) für die dargelegten Baumaßnahmen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von

dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 63

**125 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az: 54.5-2.1-9.1.0

48143 Münster, den 03.02.2006

Die Bürgermeisterin der Stadt Rheine, Klosterstr. 14, 48431 Rheine hat mit Schreiben vom 21.12.2005 die UVP-Vorprüfungsunterlagen für das Vorhaben „Errichten einer Hochwasserschutzmauer von ca. 1035 Meter Länge für die Ems am Timmermanufer in Rheine“ eingereicht. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für welches zu prüfen war, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung besteht.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ zuzurechnen. Daraus ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts (vgl. §§ 3c, d UVPG).

Nach § 1 des UVPG NRW i. V. m. Anlage 1, Nr. 11 zum UVPG NRW ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Bürgermeisterin der Stadt Rheine vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

Münster, den 03.02.2006

gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 63

**126 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az: 54.5-2.1-9.1.3-1420/05

48143 Münster, den 06.02.2006

Das Staatliche Umweltamt Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat mit Antrag vom 03.11.2005 die Umsetzung

von Maßnahmen an der Ems im Bereich der Einmündung des Emsdettener Mühlenbachs in Emsdetten beantragt. Die Maßnahmen umfassen die naturnahe Umgestaltung und die ökologische Verbesserung des Gewässers. Entfernen von Sohlabstürzen und Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit bis zur Ortslage der Stadt Emsdetten. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.16 „sonstige Ausbaumaßnahme“ zuzurechnen. Daraus ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts (vgl. §§ 3c, d UVPG).

Nach § 1 des UVPG NRW i. V. m. Anlage 1, Nr. 14 zum UVPG NRW ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Staatlichen Umweltamt Münster vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 63 – 64

**127 8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf vom 03.11.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.1974, Nr. 19, Seite 154)**

Aufgrund

- des § 73 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

**§ 1**

- (1) Für folgende im Landschaftsschutzgebiet „Rippelbaum“ der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf vom 30.11.1973 liegende Grundstück wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Füchtorf

Flur 138

Flurstücke 44 tlw., 58 tlw. und 59 tlw.

- (2) Die genaue Lage der Grundstücke und deren Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte.
- (3) Diese Verordnung mit Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
  - b) Landrat des Kreises Warendorf  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf
  - c) Bürgermeister der Stadt Sassenberg  
Schürenstraße 17  
48336 Sassenberg.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 30. Januar 2006

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-21/WAF

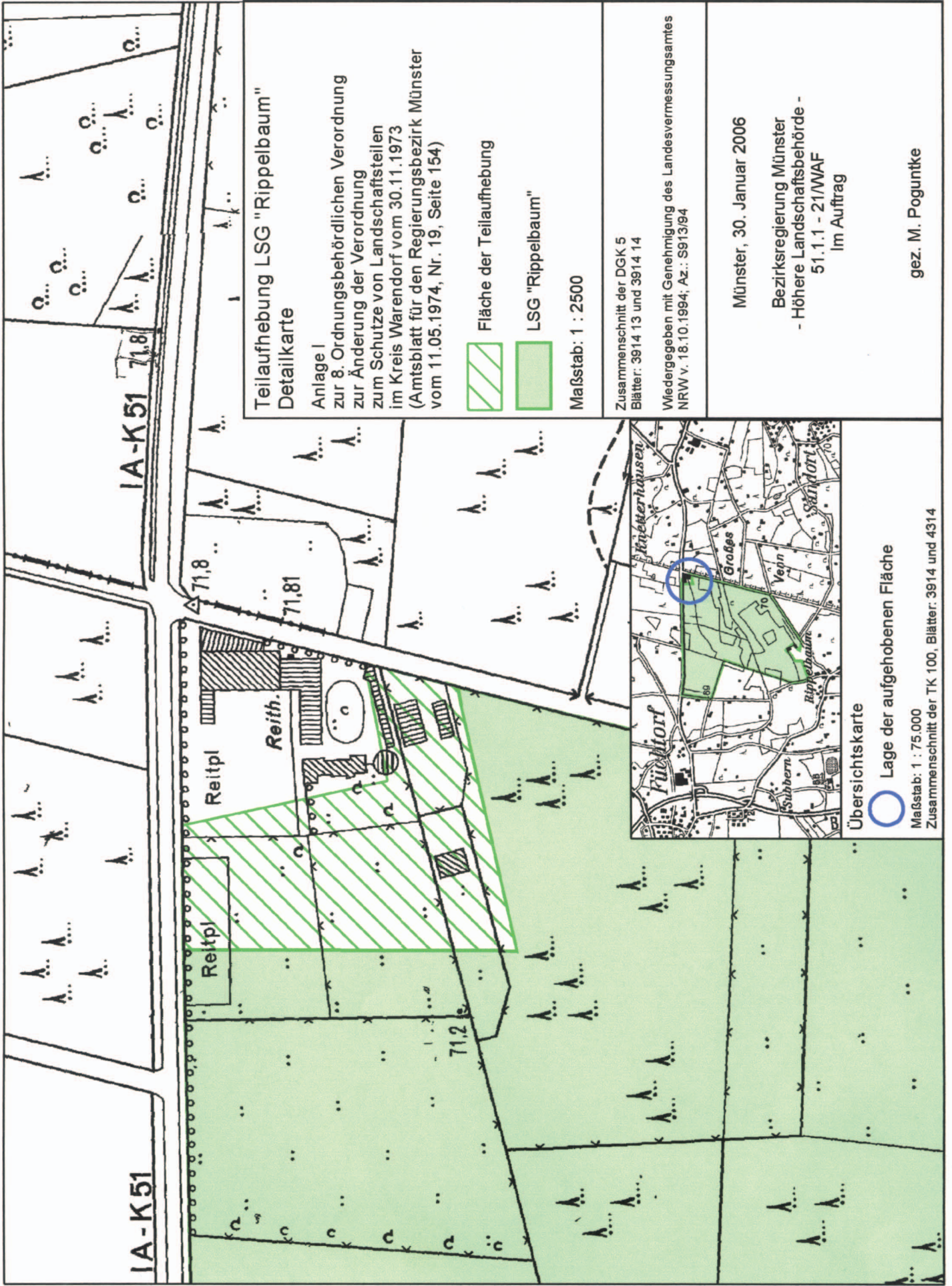
Im Auftrag



Poguntke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 64 – 65





**Teilaufhebung LSG "Rippelbaum"**  
Detailkarte

Anlage I  
zur 8. Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
im Kreis Warendorf vom 30.11.1973  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster  
vom 11.05.1974, Nr. 19, Seite 154)

 Fläche der Teilaufhebung

 LSG "Rippelbaum"

Maßstab: 1 : 2500

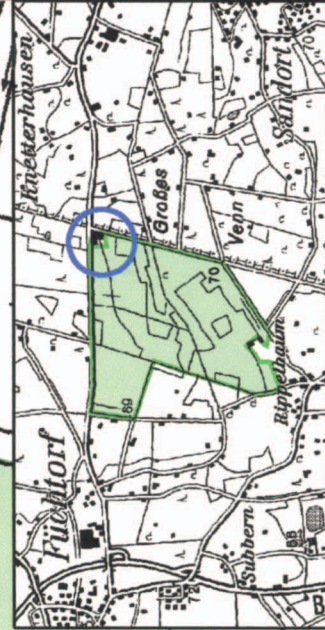
Zuschnitt der DGK 5  
Blätter: 3914 13 und 3914 14

Wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes  
NRW v. 18.10.1994; Az.: S913/94

Münster, 30. Januar 2006

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1.1 - 21/WAF  
im Auftrag

gez. M. Poguntke



Übersichtskarte

 Lage der aufgehobenen Fläche

Maßstab: 1 : 75.000  
Zuschnitt der TK 100, Blätter: 3914 und 4314

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 128 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels bei der Stadtverwaltung Ahaus

Das große Dienstsiegel Nr. 5 der Stadtverwaltung Ahaus ist in Verlust geraten und wird hiermit mit Wirkung vom 15.09.2005 für ungültig erklärt.

Das Siegel wird wie folgt beschrieben:

- Gummistempel
- Durchmesser: 35 mm
- Beschreibung: Wappenschild mit Unterschrift „Stadt Ahaus“
- Kennziffer: 5

Sollte das Siegel auf Dokumenten in Erscheinung treten, kann missbräuchliche Benutzung angenommen werden. In einem solchen Fall bitte ich, mich umgehend zu verständigen.

Ahaus, 23. Januar 2006

Stadt Ahaus  
Der Bürgermeister  
Felix Büter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 66

### 129 Ersatz eines vorhandenen durch ein neues Dienstsiegel

In meiner Eigenschaft als Schulverbandsvorsteher des Gesamtschulverbands der Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und der Stadt Ahaus, bitte ich um Genehmigung des neuen Siegels für eben diese Institution entstprechend nachstehenden Abdrucks:



Das Siegel wird wie folgt beschrieben:

- Gummistempel
- Durchmesser: 35 mm
- Beschreibung: Landeswappen mit Umschrift
- Kennziffer: ohne

Die Schulverbandsversammlung des Gesamtschulverbands hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 aufgrund der im Schulgesetz geänderten Bezeichnungen der bisherigen Sonderschulen die Änderung ihres Namens und die hierfür erforderliche Satzungsänderung beschlossen. Das bisher verwandte Dienstsiegel enthält noch die bisherige Bezeichnung des anliegend dargestellten Abdrucks.



Felix Büter  
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 66

### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

130 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 510 520 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2006 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 02. Februar 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 66

131 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 328 038 922 (Neu: 3 728 038 922), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. Mai 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Februar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 66

132 Das am 31. Oktober 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 360 218 010 (Neu: 3 760 218 010) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. Februar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 66

133 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 080 171 618, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Mai 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 31. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 66

**134 Regionalverband Ruhr**

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 8. Sitzung am  
**Montag, 20. Februar 2006 - 10:00 Uhr -**  
**im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes**  
**Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Ersatzwahl in den Ausschüssen
2. Geprüfter Jahresabschluss zum 31.12.2004  
Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR)
3. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün  
Jahresbericht 2005
4. Finanzierungsbeitrag des RVR zum Projekt  
Kulturhauptstadt Europas 2010
5. Regionale Wirtschaftsförderung
6. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 03.02.2006

Wolfgang Kerak  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 67



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53